

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines

- (1) Die Crown Software GmbH (nachfolgend Crown genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Crown diese schriftlich bestätigt.
- (3) Crown ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen sowie Leistungsbeschreibungen, allgemeine Tariflisten und Benutzungsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen, sofern die berechtigten Interessen des Kunden gewahrt bleiben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist Crown berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Änderungen oder Ergänzungen in Kraft treten sollen.

§2 Zustandekommen und Beginn des Vertrages

- (1) Der Vertrag über die Inanspruchnahme von Leistungen kommt zustande mit der Leistungserbringung oder der Zusendung einer Auftragsbestätigung. Eine Bestätigung des Auftragsangehens stellt keine Auftragsbestätigung dar.
- (2) Das Beginndatum des Vertrages ist der Tag der nutzungsfähigen Bereitstellung der Dienste, soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Termine und Fristen für den Beginn der Leistungserbringung sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen erfüllt hat.

§3 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Bei Verträgen ohne Angabe einer befristeten Laufzeit, einer Mindestlaufzeit oder einer Kündigungsfrist ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner ab dem Beginndatum des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
- (2) Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss Crown, falls dies vom Vertrag nicht anders bestimmt ist, mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Crown liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Kunde den Vertrag in wesentlichen Punkten verletzt (vgl. §§ 6 und 10 Abs. 1)
 - b) der Kunde zahlungsunfähig wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird,
 - c) Crown die vertraglichen Leistungen aufgrund von Gesetzesänderungen oder wesentliche Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder wegen Wegfalls relevanter Verträge mit Vorlieferanten nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten bzw. erheblichen Mehrkosten erbringen kann.
- (4) Alle Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (5) Alle Gegenstände, die der Kunde im Rahmen des Vertrages erhalten hat und die nicht sein Eigentum sind, sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages auf seine Kosten an Crown bzw. einen von Crown benannten Logistikpartner zurückzusenden.

§4 Leistungen

- (1) Crown erbringt ihre Leistungen nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb von IT-Infrastruktur. Crown wird Störungen der technischen Systeme, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen, gemäß den Bedingungen der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung sowie nach einem ggf. vereinbarten Service Level Agreement (SLA) beseitigen. Sollten Störungen vorliegen, für die die vorgenannten Dokumente keine Regelungen enthalten, erfolgt die Entstörung innerhalb einer angemessenen Frist.
- (2) Zur Optimierung und Leistungssteigerung der technischen Systeme sieht Crown Wartungsfenster außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor. Diese liegen in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 02:00 und 06:00 Uhr. Während der Wartungszeit wird Crown die Möglichkeit eingeräumt, ihre technischen Einrichtungen im notwendigen und auf ein Minimum begrenzten Umfang außer Betrieb zu nehmen. Bei Bedarf können Wartungen auch zu anderen Zeiten durchgeführt werden.
- (3) Sofern Crown eine zeitliche Verfügbarkeit der Dienste garantiert, bezieht sich diese auf das Kalenderjahr. Bei der Bemessung der Verfügbarkeit bleiben jedoch unberücksichtigt
 - a) Ausfallzeiten infolge von geplanten Wartungsarbeiten, die für einen ordnungsgemäßen bzw. verbesserten Betrieb im Interesse des Kunden erforderlich sind,
 - b) Zeitverlust bei der Beseitigung von Störungen, der infolge fehlender Zugangsmöglichkeit entsteht,
 - c) Probleme, die außerhalb des Einflussbereiches von Crown entstanden sind (z.B. Ausfall oder Kapazitätsengpass einer Transitantikleitung).
- (4) Zeitweilige Beschränkungen können sich durch technische Änderungen an Anlagen oder sonstige Maßnahmen ergeben, sofern kein Verschulden seitens Crown Anlass für diese Änderungen / Maßnahmen ist.
- (5) Crown behält sich das Recht vor, die Leistungen zu ändern oder zu ergänzen, um diese zu verbessern oder an technische Entwicklungen anzupassen, sofern dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von Crown zumutbar ist.
- (6) Leistungen und Entgelte können auch im Falle von Gesetzesänderungen angepasst werden.
- (7) Wenn Teile der Leistungen durch missbräuchliche Nutzung, auch durch Dritte, so stark beansprucht werden, dass dies eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Dienste zur

Folge hat, ist Crown berechtigt, die jeweils betroffenen Leistungen gegenüber dem Kunden nach Ankündigung einzuschränken oder einzustellen.

§5 Mehr- oder Minderabnahme

- (1) Die Berechnung zusätzlich in Anspruch genommener Leistungen erfolgt zusätzlich gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preise und Bedingungen.
- (2) Eine Minderabnahme der Leistungen führt nicht zu einer anteiligen Rückerstattung des Gesamtbetrages.

§6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste von Crown sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die vereinbarten Entgelte zuzüglich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer zu zahlen,
 - b) Crown unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für Entgeltermäßigungen entfallen,
 - c) Crown die Installation und Wartung technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit dies für die Nutzung der Dienste von Crown erforderlich ist,
 - d) Crown mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Nutzung der Dienste von Crown verwendet wird,
 - e) dafür zu sorgen, dass bei Zugriff auf technische Infrastruktur oder Teile davon diese nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden,
 - f) die Dienste von Crown nicht für missbräuchliche Zwecke zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen,
 - g) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erstellung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig durch die Nutzung der Dienste von Crown erforderlich sein sollten,
 - h) anerkannten Grundsätzen der Datenverarbeitung Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
 - i) Crown erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen,
 - j) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
 - k) nach einer Störungsmeldung durch Prüfungen entstandene Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach den Prüfungen herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich von Crown nicht vorlag,
 - l) Crown innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - jede durch Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden,
 - bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
 - jede Änderung der Firma bzw. der Bezeichnung, unter der er von Crown geführt wird.
- (2) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1 b), e) und f) genannten Pflichten, ist Crown sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von a) nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (3) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, seine Daten in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (4) Einzelheiten des Zusammenwirkens der Nutzer von Diensten untereinander kann Crown im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen Crown nach erfolgloser Abmahnung, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§7 Nutzung durch Dritte

- (1) Wird die Benutzung der Dienste durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- (3) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Diensten durch Dritte entstanden sind.

§8 Zahlungsbedingungen

- (1) Laufende Entgelte sind, beginnend mit dem Beginndatum des Vertrages, für den Rest der Berechnungsperiode anteilig zu zahlen. Danach sind die laufenden Entgelte für die Berechnungsperiode im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsbabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb einer Berechnungsperiode der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbarte Berechnungsperioden.
- (4) Sofern der Kunde nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Verzug.
- (5) Erfolgt der Versand einer Rechnung via E-Mail, gilt diese als zugegangen, wenn sie den Mail-Server des Kunden erreicht hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (6) Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber sowie für Crown kosten- und spesenfrei angenommen.
- (7) Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste beziehungsweise zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde die Crown entstehenden Kosten, mindestens aber 15 Euro, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn er das Kosten auslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.
- (8) Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstrittigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen.
- (9) Behauptet ein Kunde, dass ihm berechnete Entgelte nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, für die er einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen. Crown hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht, Leistungsverzögerung, Rückvergütung

- (1) Gegen Ansprüche von Crown kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem betreffenden Vertrag zu.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Crown die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und der Ausfall technischer Infrastruktur anderer Betreiber, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Crown eintreten – hat Crown auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Crown, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- (3) Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen, ist der Kunde berechtigt, die laufenden Entgelte ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - a) der Kunde nicht mehr auf die Infrastruktur von Crown zugreifen und dadurch in der Leistungsbeschreibung verzeichnete Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - b) die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner in der Leistungsbeschreibung verzeichneten Dienste unmöglich wird oder
 - c) vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
- (4) Bei Ausfällen von Diensten wegen außerhalb des Verantwortungsbereiches von Crown liegenden Störungen erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn Crown oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder mindestens fahrlässig verursacht hat, sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt und eine garantierte zeitliche Verfügbarkeit des Dienstes unterschritten wird.

§ 10 Zahlungsverzug

- (1) Crown ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienste durch den Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung),
 - a) wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist oder
 - b) sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperrung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperrung verpflichtet, das monatliche Entgelt zu zahlen.
- (3) Im Fall der Sperrung trägt der Kunde die Kosten der Sperrung der Dienste und ggf. für die Reaktivierung.
- (4) Kommt der Kunde
 - a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht erheblichen Teils der Entgelte oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Crown das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Entgelte verlangen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn der Kunde einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- (5) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Crown vorbehalten.

§ 11 Sicherheitsleistung

- (1) Crown ist berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Auch nach Vertragsbeginn kann Crown eine Sicherheitsleistung vom Kunden fordern, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag für mehr als 14 Tage in Verzug kommt, Crown eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird oder anderweitig zu befürchten, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann Crown den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wird die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung an Crown geleistet, so ist Crown berechtigt, nach ihrer Wahl die Dienste zu sperren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (2) Die Sicherheitsleistung ist auf Anforderung von Crown, unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte in Geld oder durch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Großbank zugunsten von Crown, und zwar in Höhe der Rechnungsbeträge der letzten vier Monate vor Anforderung der Sicherheit durch Crown, zu stellen.

- (3) Bei Aufstockung des Vertragsvolumens oder bei der Verlängerung der Vertragslaufzeit hat Crown das Recht, eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (4) Crown ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.
- (5) Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgewährt, sobald keine Ansprüche gegen den Kunden mehr bestehen.

§ 12 Kundendienst

- (1) Crown betreibt eine Hotline, die via Telefon und E-Mail jederzeit erreichbar ist.
- (2) Meldungen über Störungen technischer Einrichtungen werden durch die Hotline entgegengekommen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.
- (3) Bei Fragen und Problemen der Inanspruchnahme vertraglicher Leistungen wird Crown den Kunden während der regelmäßigen Bürozeiten und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterstützen.
- (4) Crown ist berechtigt, Leistungen für Probleme, die auf Infrastruktur außerhalb des Verantwortungsbereiches von Crown zurückzuführen sind, gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preise und Bedingungen in Rechnung zu stellen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Crown beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie das Telemediengesetz (TMG). Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, Änderung und inhaltliche Gestaltung des Vertrages erforderlich sind, wie z.B. Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Dienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie z.B. die übermittelte Datenmenge. Crown ist zur Verwendung der Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere für die Abrechnung.
- (2) Der Kunde willigt ein, dass Crown Bestandsdaten des Kunden für eigene Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung erhebt, verarbeitet und nutzt. Eine Weitergabe dieser Daten darf nicht ohne Zustimmung erfolgen. Dieser Nutzung kann der Kunde jederzeit – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – widersprechen. Wenn nicht widersprochen wird, gilt das Einverständnis als erteilt. Der Widerspruch ist schriftlich an Crown zu senden.
- (3) Der Kunde willigt ein, dass Crown Bestandsdaten des Kunden zur Überprüfung seiner Kreditwürdigkeit übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte bei den folgenden Gesellschaften (Wirtschaftsauskunfteien) einholen kann: Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Verband der Vereine Creditreform e.V., Auskunftei Creditreform Consumer GmbH. Crown ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßem Verhalten zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Crown erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde kann bei dem für ihn zuständigen Institut (auf Anfrage nennt Crown dem Kunden die Anschriften der Unternehmen) Auskunft über seine ihm betreffenden gespeicherten Daten erhalten.
- (4) Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung ist Crown berechtigt, ein sogenanntes Scoring-Verfahren in die Kreditwürdigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Hierbei wird ergänzend aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei ein errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Weitere Informationen über das Auskunft- und Scoring-Verfahren werden auf Anfrage von den Wirtschaftsauskunfteien zur Verfügung gestellt.
- (5) Crown ist berechtigt, die Bestandsdaten des Kunden an Dritte zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Abtretung oder des Einzugs der Forderungen erforderlich ist. Die gesetzlich zulässige Übermittlung weiterer Daten des Kunden zum Zwecke des Forderungseinzugs bleibt unberührt. Dem Kunden wird die Beauftragung eines Inkassoinstitutes oder eines Dritten zur Beitreibung der Forderung schriftlich mitgeteilt.
- (6) Soweit für die ordnungsgemäße Vergütungsermittlung und Abrechnung erforderlich, erhebt und speichert Crown Verkehrsdaten. Diese werden von Crown in der Regel vollständig gespeichert und spätestens sechs Monate nach Rechnungsversand gelöscht. Bei der fristgerechten Erhebung von Einwendungen oder Beschwerden des Kunden gegen Grund und Höhe der Rechnung ist Crown zur weiteren Speicherung der Verbindungsdaten berechtigt, bis die Einwendungen oder Beschwerden abschließend geklärt sind.
- (7) Der Kunde versichert, dass er datenschutzrechtliche Erfordernisse (z.B. die Beteiligung des Betriebsrates – sofern vorhanden – nach § 99 Abs. 1 TKG, § 87 Abs. 1 Ziff. 6 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG)) beachtet, sofern ihm Verbindungsdaten von Crown zum Nachweis zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Haftung von Crown

- (1) Crown haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Crown haftet nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Crown haftet im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (sogenannte Kardinalpflichten, z.B. die schuldhafteste Verletzung der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebenen Verfügbarkeit). Crown haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (4) Im Falle einer Haftung nach Abs. 3 haftet Crown zudem beschränkt bis zu einer Höhe von 15.000

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Euro je Schadensfall. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist die Haftung in der Summe auf 30.000 Euro begrenzt.

- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Crown nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- (6) Die verschuldensunabhängige Haftung von Crown für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB) ist ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen gemäß Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
- (7) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Crown.
- (8) Sämtliche Haftungsansprüche gegenüber Crown, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzliche Vertragsverletzungen, Personenschäden, Haftung aus Produkthaftungsgesetz und für Verbrauchsgüterkäufe über neue Sachen.
- (8) Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Leistungsergebnis, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (9) Die von Crown im Rahmen von Projekten und Softwarelieferungen erbrachten Leistungen verstehen sich als Dienstleistungen (Dienstvertrag), sofern sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt. Soweit Werkleistungen (Werkvertrag) erbracht werden, umfassen die Leistungen von Crown die Durchführung einer Abnahmeprüfung der gelieferten Leistungsergebnisse. Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Lieferung. Der Kunde ist verpflichtet, Abnahmeerkklärungen für Leistungsergebnisse abzuzeichnen. Eine Übernahme in den Produktivbetrieb gilt als Abnahme.
- (10) Entgelte, Kosten und Auslagen sind nach Erbringung der Leistung bzw. Anfall zu zahlen, soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Entgelte für Werkleistungen sind zu 20 % bei Auftragserteilung, zu 60 % bei Lieferung und zu 20 % bei Abnahme zu zahlen. Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (11) Crown stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die Dritten wegen Verletzung ihres Urheberrechts, ihrer Leistungsschutzrechte, ihrer Marken und Geschäftsgeheimnisse durch die von Crown gelieferte Individualsoftware vor Gericht oder im Rahmen eines Vergleichs gegen den Kunden zugesprochen werden, sofern der Kunde Crown von der Erhebung eines solchen Anspruchs unverzüglich informiert und bevollmächtigt, den Rechtsstreit zu führen und im Wege eines Vergleiches zu beenden sowie Crown hierbei in angemessener Weise Unterstützung leistet. Der Anspruch auf Haftungsfreistellung erlischt, wenn der Kunde ohne vorherige Absprache mit Crown durch Erklärungen oder auf sonstige Weise auf den Rechtsstreit Einfluss nimmt.
- (12) Crown wird nach eigener Wahl die zur weiteren Nutzung der Individualsoftware erforderlichen Rechte erwerben oder die Individualsoftware ersetzen oder verändern, so dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzt.
- (13) Die Parteien verpflichten sich über alle ihnen von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit Projekten und Softwarelieferungen und ihrer Durchführung zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und sie außer Mitarbeitern, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag Zugang zu solchen Informationen haben müssen, Dritten nicht zugänglich zu machen oder anderweitig zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen nur in dem Umfang verwendet werden, wie dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Vertrauliche Informationen sind als solche zu kennzeichnen bzw. schriftlich zu benennen. Nicht vertrauliche Informationen sind sämtliche Kenntnisse und Informationen, die zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren bzw. bereits bekannt waren.
- (14) Auf Anforderung einer Partei sind von der anderen Partei innerhalb von zwei Wochen die erhaltenen vertraulichen Informationen zurück zu geben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- (15) Die Bestimmungen der Abs. 13 und 14 sind nicht anwendbar, soweit für die Informationen eine entsprechende gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Anordnung besteht, die Weitergabe an Buchhalter, Rechtsanwälte oder andere Verpflichtete auf vertraulicher Basis erfolgt oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (16) Crown kann Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten einsetzen, soweit diese auf die vorstehenden Vertraulichkeitsbestimmungen verpflichtet werden.
- (17) Die Vertraulichkeitsverpflichtung und Verpflichtung zu Stillschweigen gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus, jedoch nicht länger als zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Zusätzliche Bestimmungen für Dienste

- (1) Machen Dritte glaubhaft, dass durch die Inhalte auf Web-Servern, die dem Kunden von Crown zur Nutzung überlassen wurden, ihre Rechte verletzt werden, oder erscheint es aufgrund objektiver Anhaltspunkte wahrscheinlich, dass durch diese Inhalte Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden, ist Crown nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die Internetseiten zu sperren, solange die Rechtsverletzung oder der Streit mit dem Dritten über die Rechtsverletzung andauert.
- (2) In Fällen objektiv rechts- oder sittenwidriger Inhalte auf Web-Servern, die dem Kunden zur Nutzung überlassen wurden, ist Crown berechtigt, die Internetseiten auch ohne vorherige Abmahnung zu sperren. Anstelle einer Sperrung ist Crown auch berechtigt, das Vertragsverhältnis über den Hosting-Dienst außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (3) Werden unter Nutzung eines dem Kunden bereitgestellten E-Mail-Accounts unverlangte kommerzielle E-Mails (SPAM) versendet, ist Crown berechtigt, den Account auf dem Mail-Server vorübergehend oder dauerhaft sperren.
- (4) Nutzt der Kunde vereinbarungsgemäß Skripte, ist Crown berechtigt, diese bei zu hohem CPU-/I/O- oder sonstiger Ressourcenverbrauch oder bei einer sonstigen Gefährdung der Netzwerksicherheit oder ihrer technischen Systeme zu entfernen.
- (5) Der Entgeltanspruch von Crown besteht, solange aus vorstehenden Gründen eine Sperrung eines Dienstes vorgenommen wurde, weiter.
- (6) Gespeicherte Daten des Kunden auf in Anspruch genommenen Servern werden nach Beendigung des Vertrages gelöscht.

§ 16 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

- (1) Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Kunden. Wünscht der Kunde die Zustellung durch Crown, ist dies gesondert abzugelten.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von Crown verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Crown unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart sind Entgelte für Waren nach Lieferung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Crown. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.
- (4) Crown ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

§ 17 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

- (1) Die von Crown im Rahmen von Projekten (z.B. Beratungsdienstleistungen oder Schulungen) und Softwarelieferungen (z.B. individuellen Programmierungen) zu erbringenden Leistungen und die Vergütung werden entweder in einem formalen Vertrag oder über Angebot / Auftrag vereinbart.
- (2) Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung trägt der Kunde alle Kosten und Auslagen von Crown, insbesondere Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen von Crown entstehen, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Crown ist nicht verpflichtet, für den Kunden Leistungen zu erbringen, bevor hierüber eine Vereinbarung von den Parteien unterzeichnet wurde oder ein schriftlicher Auftrag in Bezug auf ein von Crown abgegebenes Angebot vorliegt. Wenn Crown auf Veranlassung des Kunden dennoch vor Unterzeichnung der Vereinbarung die Arbeiten aufnimmt, ist der Kunde verpflichtet, Crown eine Vergütung auf Zeitbasis zu bezahlen, soweit die Arbeiten nicht von einer später unterzeichneten Vereinbarung umfasst werden.
- (4) Vereinbarungen über Projekte und Softwarelieferungen können nur durch eine schriftliche Änderungsvereinbarung geändert werden, welche die Auswirkungen der Änderungen auf die Leistungen von Crown, den Zeitplan, die Mitwirkungspflichten des Kunden und die Vergütung aufführt.
- (5) Soweit Verzögerungen durch einen Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten verursacht wurden, hat er den sich hieraus ergebenden Mehraufwand auf Zeitbasis zu vergüten. Lieferfristen verzögern sich entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- (6) Sofern vom Kunden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung eine Vergütung auf Zeitbasis geschuldet wird, gilt der durchschnittliche Tagessatz des die Leistung erbringenden Projektteams von Crown, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen und gelieferter Software kann nur mit Zustimmung von Crown auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag bzw. dem Angebot erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes oder die Lieferung der Software vereinbart ist.

§ 18 Zusätzliche Bestimmungen für Domain-Namen

- (1) Mit der Beauftragung der Registrierung eines Domain-Namens erkennt der Kunde die Bedingungen der jeweils zuständigen Vergabestelle (Registry) als verbindlichen Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und Crown an (einschließlich der Website der Registry). Der Kunde bevollmächtigt Crown, die für die Registrierung erforderlichen Erklärungen in seinem Namen gegenüber der Registry abzugeben.
- (2) Sollte der Kunde über den Ablauf des Vertrages mit Crown hinaus an einer weiteren Nutzung seines Domain-Namens interessiert sein, ist er verpflichtet, rechtzeitig einen Vertrag über die Nutzung des Domain-Namens mit einem neuen Internet Service Provider abzuschließen und diesen zu beauftragen, die Nutzung des Domain-Namens durch den Kunden weiterhin sicherzustellen. Der Kunde hat Crown die Übertragung rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages mit Crown in Schriftform mitzuteilen. Sollte der Kunde nach Ablauf des Vertrages mit Crown nicht an einer weiteren Nutzung interessiert sein, so ist der Kunde verpflichtet, in Schriftform seine Zustimmung zur Löschung des Domain-Namens zu erteilen. Sofern der Kunde weder die Zustimmung zur Löschung erteilt noch die Übertragung auf einen neuen Internet Service Provider anzeigt, wird Crown den Domain-Namen nicht weiter verlängern, was die Löschung des betreffenden Domain-Namens zur Folge hat. Im Hinblick auf bei der DENIC eG, Frankfurt, registrierte Domain-Namen (Domains unter der Top Level Domain DE) wird Crown keine Löschung bei der DENIC veranlassen, wenn der Kunde weder die Zustimmung zur Löschung erteilt noch die Übertragung auf einen neuen Internet Service Provider anzeigt. In diesem Fall ist der Kunde jedoch ab Beendigung seines Vertrages mit Crown verpflichtet, die für die Bereitstellung des Domain-Namens von der DENIC festgelegten Entgelte zu bezahlen.
- (3) Will der Kunde einen Domain-Namen von einem anderen Inhaber übernehmen und/oder soll ein Domain-Name von einem anderen Internet Service Provider übernommen werden, ist der Kunde verpflichtet, die schriftliche Zustimmung hierzu vor Beauftragung der Übernahme von dem für den jeweiligen Domain-Namen eingetragenen administrativen Ansprechpartner, dem sogenannten Admin-C, oder des Inhabers einzuholen und diese Zustimmung auf Verlangen gegenüber Crown nachzuweisen.
- (4) Crown übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine vom Kunden gewünschte Bezeichnung als

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Domain-Name registriert werden kann. Crown weist darauf hin, dass ein Domain-Name aufgrund der Bearbeitungszeit bei verschiedenen Registries zum Zeitpunkt der Beauftragung als verfügbar erscheinen kann, obwohl dieser bereits vergeben ist.

- (5) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Domain-Namen nicht gegen Rechte Dritter, die guten Sitten oder andere rechtliche Bestimmungen verstoßen. Der Kunde stellt Crown sowie die jeweils zuständige Registry und alle sonstigen mit der Domainregistrierung befassten natürlichen und juristischen Personen von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit möglichen Verletzungen von Rechten Dritter, der guten Sitten oder anderer rechtlicher Bestimmungen durch den gewählten Domain-Namen frei. Diese Haftungsfreistellung umfasst sämtliche Ersatzansprüche, Kosten und Aufwendungen einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Kosten für die Rechtsverfolgung.
- (6) Machen Dritte glaubhaft, dass durch die Domain ihre Rechte verletzt werden, oder erscheint es aufgrund objektiver Anhaltspunkte wahrscheinlich, dass durch die Domain Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden, ist Crown nach vorheriger Abmahnung berechtigt, den Zugriff auf die Domain so zu sperren, dass die Domain nicht mehr aus dem Internet erreichbar ist, solange die Rechtsverletzung oder der Streit mit dem Dritten über die Rechtsverletzung andauert.
- (7) Der Kunde erkennt an, dass ein registrierter Domain-Name gesperrt, gelöscht oder übertragen werden kann, um mögliche Irrtümer der Crown, ihrer Vorlieferanten oder der zuständigen Registry zu korrigieren oder um Streitfälle hinsichtlich des registrierten Domain-Namens zu klären.
- (8) Gemäß § 33 BDSG weist Crown darauf hin, dass im Rahmen des Registrierungsverfahrens personenbezogene Daten gespeichert und an an der Registrierung beteiligten Dritte, so insbesondere an die zuständige Registry, weitergeleitet werden. Dies schließt auch die Einstellung der Daten in über das Internet frei zugängliche, sogenannte Whois-Datenbanken ein.

§ 19 Zusätzliche Bestimmungen für IP-Adressen

- (1) Der Kunde erhält – soweit dies Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung ist – im Rahmen der Leistungen offiziell registrierte IP-Adressen zugewiesen. Die geltenden Richtlinien des RIPE NCC, Amsterdam, NL, (einsehbar unter www.ripe.net) sind vom Kunden zu beachten.
- (2) Crown behält sich vor, dem Kunden Crown-bezogene PA-Adressen (Provider Aggregate) und/oder CIDR-Adressbereiche (Classless Inter Domain Routing) zuzuordnen. Die Übernahme von Adressräumen früherer Internet Service Provider des Kunden kann nicht gewährleistet werden. Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von Crown zugewiesene PA-Adressen nicht mehr genutzt werden und deren erneute Verwendung durch Crown ermöglicht wird.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich dieser Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (3) Nebenabreden, die bis zum Vertragsabschluss getroffen wurden, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist der Hauptsitz von Crown.